

Urteil

BVerfG, Art. 2 Abs. 1, 6 Abs. 2 und 4 GG Unterhaltsverzicht in der Schwangerschaft – Zur Sittenwidrigkeit eines Ehevertrages

Zur gerichtlichen Kontrolle des Inhalts ehevertraglicher Abreden, die vor der Eheschließung mit einer Schwangeren getroffen werden und die Betreuungs- und Unterhaltssituation des gemeinsamen Kindes nach einer Scheidung berühren, am Maßstab des Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 6 Abs. 4 GG und des Art. 6 Abs. 2 GG.

Urteil des BVerfG, 1. Senat vom 6. 2. 2001 - 1 BvR 12/92 -

Tenor:

1. Das Urteil des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 28. November 1991 - 16 UF 280/91 - verletzt die Beschwerdeführerin in ihren Rechten aus Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 4 sowie aus Artikel 6 Absatz 2 des Grundgesetzes. Das Urteil wird aufgehoben.

Die Sache wird an das Oberlandesgericht Stuttgart zurückverwiesen. [...]

Aus den Gründen:

A.

Die Verfassungsbeschwerde betrifft die Frage, inwieweit Zivilgerichte von Verfassungen wegen verpflichtet sind, Eheverträge einer Inhaltskontrolle zu unterziehen, soweit darin für den Fall der Scheidung auf gesetzliche Unterhaltsansprüche verzichtet und ein Ehegatte von der Unterhaltsleistung für gemeinsame Kinder freigestellt wird.

I.

[...]

2. Eheverträge wurden laut einer Veröffentlichung aus dem Jahre 1988 in der Bundesrepublik Deutschland von etwa 10 % aller Ehepaare geschlossen. Rund 90 % dieser Verträge regelten den Güterstand, in der Hälfte der Verträge fanden sich Absprachen zum Versorgungsausgleich und in einem knappen Viertel Vereinbarungen über den nachehelichen Unterhalt, wobei hier wiederum meistens gegenseitig auf Unterhalt verzichtet wurde. Gerade Unterhaltsverzichtsverträge wurden überdurchschnittlich häufig bereits vor der Heirat oder in ihrem unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang geschlossen. In ungefähr 2 % der Ehen wurde im Zusammenhang mit der Eheschließung auf jegliche nacheheliche Unterhaltsansprüche verzichtet (s. Stach, Eheverträge – Gesetz und Rechtsstatsachen –, 1988, S. 16 ff.). Über die Häufigkeit von Freistellungsvereinbarungen hinsichtlich des Kindesunterhalts sind keine Erhebungen bekannt.

3. a) Die zivilgerichtliche Rechtsprechung setzt der Freiheit von Ehegatten zur privatautonomen Gestaltung ihrer unterhaltsrechtlichen Beziehungen im Scheidungsfall durch Eheverträge unter Berufung auf § 138 Abs. 1 BGB dort Grenzen, wo die Vereinbarung objektiv zwangsläufig zur Sozialhilfebedürftigkeit eines Ehegatten führt (vgl. BGH, FamRZ 1983, S. 137; NJW 1991, S. 913 [914]; NJW 1992, S. 3164 [3165]; OLG Hamm, FamRZ 1989, S. 398; OLG Köln, FamRZ 1990, S. 634; OLG Celle, NdsRpfl 1990, S. 250; OLG Hamm, NJW-RR 1999, S. 950). Einen Verzicht auf nachehelichen Betreuungsunterhalt gemäß § 1570 BGB hält der Bundesgerichtshof grundsätzlich nicht für sittenwidrig (vgl. BGH, FamRZ 1985, S. 788). Dies gelte auch dann, wenn ein Ehegatte wegen des Verzichts nach der Scheidung erwerbstätig sein müsse, obwohl er ein Kind zu betreuen habe. Für die Beurteilung der Sittenwidrigkeit einer ehevertraglichen Vereinbarung komme es auf deren Gesamtcharakter an. [...]

II.

1. Im Frühsommer 1976 stellte die damals 26-jährige Beschwerdeführerin, die aus erster Ehe ein fünfjähriges Kind zu versorgen hatte und seit zwei Jahren mit einem neuen Partner, ihrem späteren Ehemann, zusammenlebte, fest, dass sie schwanger war. Als sie dies ihrem Partner mitteilte, erinnerte dieser sie an seine Erklärung zu Beginn ihrer Beziehung, keine Kinder haben und auch nicht heiraten zu wollen. Ob er sie dabei drängte, das Kind abzutreiben, blieb im Ausgangsverfahren streitig. Die Beschwerdeführerin reagierte nach seinem Bekunden „hysterisch“ und drängte auf eine Heirat noch vor der Geburt des Kindes, damit es ehelich geboren würde. [...]

Die Beschwerdeführerin ließ daraufhin einen Ehevertragsentwurf ausarbeiten, den beide Anfang Juli unterzeichneten. Die Vereinbarung hat [u.a.] folgenden Wortlaut:

1. Frau B. F. und Herr W. S. verzichten gegenseitig für Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft auf jeglichen Unterhalt ab Rechtskraft der Scheidung gerechnet, auch für den Fall der Not.

2. Herr S. verpflichtet sich auch für den Fall der Scheidung, ab Rechtskraft der Scheidung gerechnet, an das zu erwartende Kind einen mtl. Unterhalt von 150,— DM ... im Voraus bis spätestens zum 05. Werktag eines jeden Monats zahlbar zu Händen von Frau F. zu leisten.

Von allen weitergehenden Unterhaltsansprüchen des zu erwartenden Kindes gegen Herrn S. stellt Frau F. Herrn S. frei.

Noch im selben Monat schlossen die Parteien die Ehe. Im November 1976 wurde der gemeinsame Sohn geboren. Nach dem Ende des Mutterschutzes nahm die Beschwerdeführerin ihre vorherige Berufstätigkeit als Bürokauffrau mit deutlich niedrigerem Entgelt, als es ihr Ehemann bezog, wieder auf.

Die Ehe wurde im Dezember 1989 geschieden und das Sorgerecht für den Sohn der Beschwerdeführerin übertragen, die später wieder heiratete.

2. 1990 nahm der Sohn seinen Vater im Wege der Stufenklage auf Auskunft und Kindesunterhalt in Anspruch. Nachdem das Amtsgericht den Vater durch Teilurteil zur Auskunftserteilung über seine Einkünfte mit der Begründung verurteilt hatte, die Vereinbarung aus dem Jahr 1976 sei sittenwidrig, klagte dieser gegen die Beschwerdeführerin auf Freistellung von einem über 150 DM monatlich hinausgehenden Unterhaltsanspruch des Kindes gegen ihn. Das Amtsgericht wies die Klage ab. Der vereinbarte Freistellungsanspruch umgehe das gesetzliche Verbot eines Unterhaltsverzichts zwischen Verwandten.

Auf die Berufung des geschiedenen Ehemannes hin verurteilte das Oberlandesgericht die Beschwerdeführerin in Abänderung der erstinstanzlichen Entscheidung antragsgemäß. Die ehevertragliche Vereinbarung sei wirksam. Das Kind behalte ungeachtet dieser Vereinbarung seinen gesetzlichen Unterhaltsanspruch gegen den Vater. Ehegatten könnten im Rahmen ihrer Vertragsfreiheit auch schon vor der Eheschließung die Last des Kindesunterhalts zwischen sich nach Belieben aufteilen. Die Berufung auf die getroffene Vereinbarung sei nicht rechtsmissbräuchlich.

[...]

B.

Die Verfassungsbeschwerde ist begründet. Die angegriffene Entscheidung verletzt die Beschwerdeführerin in ihrem Recht aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 6 Abs. 4 GG. Darüber hinaus verstößt sie gegen Art. 6 Abs. 2 GG.

I.

Das Oberlandesgericht hat das Recht der Beschwerdeführerin aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 6 Abs. 4 GG auf Schutz vor unangemessener Benachteiligung durch den Ehevertrag verkannt.

[...]

b) Die durch Art. 2 Abs. 1 GG gewährleistete Privatautonomie setzt voraus, dass die Bedingungen der Selbstbestimmung des Einzelnen auch tatsächlich gegeben sind (vgl. BVerfGE 81, 242 [254 f.]). Maßgebliches Instrument zur Verwirklichung freien und eigenverantwortlichen Handelns in Beziehung zu anderen ist der Vertrag, mit dem die Vertragspartner selbst bestimmen, wie ihre individuel-

len Interessen zueinander in einen angemessenen Ausgleich gebracht werden. Wechselseitige Bindung und Freiheitsausübung finden so ihre Konkretisierung. Der zum Ausdruck gebrachte übereinstimmende Wille der Vertragsparteien lässt deshalb in der Regel auf einen durch den Vertrag hergestellten sachgerechten Interessenausgleich schließen, den der Staat grundsätzlich zu respektieren hat (vgl. BVerfGE 81, 242 [254]). Ist jedoch auf Grund einer besonders einseitigen Aufbürdung von vertraglichen Lasten und einer erheblich ungleichen Verhandlungsposition der Vertragspartner ersichtlich, dass in einem Vertragsverhältnis ein Partner ein solches Gewicht hat, dass er den Vertragsinhalt faktisch einseitig bestimmen kann, ist es Aufgabe des Rechts, auf die Wahrung der Grundrechtspositionen beider Vertragspartner hinzuwirken, um zu verhindern, dass sich für einen Vertragsteil die Selbstbestimmung in eine Fremdbestimmung verkehrt (vgl. BVerfGE 89, 214 [232]).

c) Dies gilt auch für Eheverträge, mit denen Eheleute ihre höchstpersönlichen Beziehungen für die Zeit ihrer Ehe oder danach regeln. [...] Dabei ist zu berücksichtigen, dass die eheliche und familiäre Freiheitssphäre ihre verfassungsrechtliche Prägung auch durch Art. 3 Abs. 2 GG erfährt. Verfassungsrechtlich geschützt ist deshalb eine Ehe, in der Mann und Frau in gleichberechtigter Partnerschaft zueinander stehen (vgl. BVerfGE 37, 217 [249 ff.]). Der Staat hat infolgedessen der Freiheit der Ehegatten, mit Hilfe von Verträgen die ehelichen Beziehungen und wechselseitigen Rechte und Pflichten zu gestalten, dort Grenzen zu setzen, wo der Vertrag nicht Ausdruck und Ergebnis gleichberechtigter Lebenspartnerschaft ist, sondern eine auf ungleichen Verhandlungspositionen basierende einseitige Dominanz eines Ehepartners widerspiegelt. Es ist Aufgabe der Gerichte, in solchen Fällen gestörter Vertragsparität über die zivilrechtlichen Generalklauseln zur Wahrung beeinträchtigter Grundrechtspositionen eines Ehevertragspartners den Inhalt des Vertrages einer Kontrolle zu unterziehen und gegebenenfalls zu korrigieren (vgl. BVerfGE 89, 214 [234]).

Zu Unrecht ist das Oberlandesgericht davon ausgegangen, die Eheschließungsfreiheit stehe einer solchen Inhaltskontrolle entgegen. Aus dem Recht des Einzelnen, die Ehe mit einem selbst gewählten Partner einzugehen oder dies zu unterlassen und hierbei staatlicherseits keine ungerechtfertigte Behinderung zu erfahren (vgl. BVerfGE 31, 58 [67]), folgt nicht, dass sich der Staat der Kontrolle jedweder ehevertraglicher Vereinbarung zu enthalten hat, wenn in dieser ein Eheversprechen abgegeben wird. Die Eheschließungsfreiheit rechtfertigt nicht die Freiheit zu unbegrenzter Ehevertragsgestaltung und insbesondere nicht eine einseitige ehevertragliche Lastenverteilung.

lung. Dementsprechend ist ein Teil des Eherechts herkömmlich zwingendes Recht.

2. a) Enthält ein Ehevertrag eine erkennbar einseitige Lastenverteilung zu Ungunsten der Frau und ist er vor der Ehe und im Zusammenhang mit ihrer Schwangerschaft geschlossen worden, gebietet es auch der Anspruch auf Schutz und Fürsorge der werdenden Mutter aus Art. 6 Abs. 4 GG, die ehevertragliche Vereinbarung einer besonderen richterlichen Inhaltskontrolle zu unterziehen. Dies gilt umso mehr, als der Gesetzgeber davon abgesehen hat, bei ehevertraglichen Abreden über Unterhaltslasten, anders als bei Vereinbarungen über den ehelichen Zugewinn oder den Versorgungsausgleich, durch Formerfordernisse oder Verfahrensregelungen einen gewissen Schutz vor Übervorteilung eines Vertragsteils zu bieten. In diesem Fall obliegt es vornehmlich den Gerichten, bei der Inhaltskontrolle den verfassungsrechtlichen Schutzauftrag umzusetzen und der Schwangeren Schutz vor Druck und Bedrängung aus ihrem sozialen Umfeld oder seitens des Kindesvaters zu gewähren (vgl. BVerfGE 88, 203 [296 f.]), insbesondere wenn sie dadurch zu Vertragsvereinbarungen gedrängt wird, die ihren Interessen massiv zuwiderlaufen.

b) Eine Situation von Unterlegenheit ist regelmäßig anzunehmen, wenn eine nicht verheiratete schwangere Frau sich vor die Alternative gestellt sieht, in Zukunft entweder allein für das erwartete Kind Verantwortung und Sorge zu tragen oder durch Eheschließung den Kindesvater in die Verantwortung einzubinden, wenn auch um den Preis eines mit ihm zu schließenden, sie aber stark belastenden Ehevertrages. Ihre Verhandlungsposition wird hier geschwächt sein durch die tatsächliche Lage, in der sie sich befindet, durch ihre Rechtsstellung als ledige Mutter und insbesondere durch das Bemühen um die Sicherung der eigenen Existenz und der des erwarteten Kindes.

Schwangerschaft bedeutet für jede Frau einen existenziellen Umbruch in ihrem Leben. Die Schwangere durchläuft einen Entwicklungsprozess,

der sie körperlich Veränderungen erfahren lässt und für ihre eigene Gesundheit sowie die des Kindes Risiken in sich birgt. Unweigerlich kommt auf sie mit dem Kind eine Umstellung ihrer Lebensführung und Lebensplanung zu. Neue Aufgaben, Pflichten und Verantwortlichkeiten entstehen. Dies geht gerade bei unverheirateten Müttern häufig einher mit dem Scheitern der Beziehung zum Vater des Kindes (vgl. Vaskovics/Rost/Rupp, Lebenslage nichtehelicher Kinder, 1997, S. 59 ff.). Darüber hinaus bestehen auch heute noch gesellschaftliche und soziale Zwänge, auf Grund derer sich eine werdende Mutter – nicht zuletzt auch gegenüber dem Kind – für ihre Nichttheirat unter Rechtfertigungsdruck fühlen kann. Für den Zeitpunkt des Abschlusses des hier strittigen Ehevertrages sprechen wissenschaftliche Untersuchungen sogar noch vom Stigma der ledig bleibenden Mutter und ihrer deutlich höheren psychischen Belastung gegenüber verheirateten Müttern, mit der auch das Phänomen der höheren Sterblichkeit nichtehelicher Säuglinge erklärt wird (vgl. Anthes, Vorurteile gegenüber ledigen Müttern, in: Neumann, Sozialforschung und soziale Demokratie, Festschrift für Blume, 1979, S. 157 [162 ff.]).

Hinzu kommt für die nicht verheiratete Schwangere die Gewissheit, die alleinige Verantwortung und Sorge für das Kind tragen zu müssen. [...]

Besonders gravierend ist in der Regel die ökonomische Perspektive für Mütter nichtehelicher Kinder. Nach der Geburt des Kindes sinkt ihr Einkommen wegen der alleinigen Verantwortung für das Kind meist auf weniger als die Hälfte ihres vorherigen Einkommens. Dies führt dazu, dass etwa ein Drittel von ihnen für sich und ihre Kinder nur eine finanzielle Absicherung hat, die unter oder auf Sozialhilfeniveau liegt, während lediglich 15 % der ehelichen Kinder in ebenso beengten Verhältnissen leben (Vaskovics/Rost/Rupp, a.a.O., S. 126). Zusätzlich belastet wird diese Situation durch eine deutlich schlechtere Zahlungsmoral von Vätern gegenüber nichtehelichen Kindern. In der Folge sind nichteheliche Kinder unter den Berechtigten nach dem Unterhaltsvorschussgesetz weit überrepräsentiert (s. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend [Hrsg.], Die wirtschaftlichen Folgen von Trennung und Scheidung, 2000, S. 139 f.). Die besondere und schwierige Situation nicht verheirateter Schwangerer, die nicht vergleichbar ist mit der verheirateter Schwangerer oder der nicht verheirateter Frauen ohne Kinder, wirkt sich auch auf die Gegebenheiten bei Abschluss eines Ehevertrages aus, der die Voraussetzung für eine Eheschließung bilden soll. Gerade wegen ihrer Sorge auch um die Zukunft des Kindes und unter dem Druck der bevorstehenden Geburt befindet sich die Schwangere typischerweise in einer dem Vertragspartner gegenüber weit unterlegenen Position.

c) Allerdings ist die Schwangerschaft bei Abschluss eines Ehevertrages nur ein Indiz für eine vertragliche Disparität, das Anlass gibt, den Vertrag einer stärkeren richterlichen Kontrolle zu unterziehen. Die Vermögenslage, die berufliche Qualifikation und Perspektive sowie die von den Ehevertragsparteien ins Auge gefasste Aufteilung von Erwerbs- und Familienarbeit in der Ehe sind weitere maßgebliche Faktoren, die die Situation der Schwangeren bestimmen. Im Einzelfall können sie dazu führen, ihre Unterlegenheit auszugleichen, auch wenn im Ehevertrag gesetzliche Rechtspositionen abbedungen werden.

d) Wenn aber auch der Inhalt des Ehevertrages eine solche Unterlegenheitsposition der nicht verheirateten Schwangeren zum Ausdruck bringt, wird die Schutzbedürftigkeit offenkundig. Dies ist der Fall, wenn der Vertrag die Schwangere einseitig belastet und ihre Interessen keine angemessene Berücksichtigung finden (vgl. BVerfGE 89, 214 [234]).

Ob die vertraglichen Vereinbarungen die Frau deutlich mehr belasten als den Mann, hängt wesentlich auch davon ab, welche familiäre Konstellation die Vertragspartner anstreben und ihrem Vertrag zugrunde legen. Verzichten die Ehepartner etwa gegenseitig auf nacheheliche gesetzliche Unterhaltsansprüche, liegt darin bei Ehen, in denen beide Partner einer etwa gleichwertigen Berufstätigkeit nachgehen und sich Haus- und Familienarbeit teilen, keine ungleiche Belastung. Sieht die Lebensplanung der Partner jedoch vor, dass sich in der Ehe einer der beiden unter Aufgabe einer Berufstätigkeit im Wesentlichen der Kinderbetreuung und Haushaltsführung widmet, bedeutet der Verzicht auf den nachehelichen Unterhalt eine Benachteiligung der Person, die sich der Betreuung des Kindes und der Arbeit im Hause gewidmet hat. Je mehr im Ehevertrag gesetzliche Rechte abbedungen oder zusätzliche Pflichten übernommen werden, desto mehr kann sich dieser Effekt einseitiger Benachteiligung verstärken. [...]

II.

Darüber hinaus hat das Oberlandesgericht den Schutz aus Art. 6 Abs. 2 GG außer Acht gelassen, der vertraglichen Abreden von Eltern im Interesse des Kindeswohls Grenzen setzt.

1. [...] Das Recht der Eltern auf freie Gestaltung ihrer Sorge für das Kind verdient deshalb dort keinen Schutz, wo sich Eltern ihrer Verantwortung gegenüber dem Kind entziehen und eine Vernachlässigung des Kindes droht (vgl. BVerfGE 24, 119 [143 f.]). [...]

Zur Verantwortung der Eltern gehört auch, für einen ihrem eigenen Vermögen gemäßen und zugleich angemessenen Unterhalt des Kindes zu sorgen und seine Betreuung sicherzustellen (vgl. BVerfGE 68, 256 [267]; 80, 81 [90 f.]). [...]

2. Soll nach dem Willen der Eltern im Falle der Scheidung ein Elternteil die alleinige Sorge für das gemeinsame Kind tragen sowie dessen Betreuung übernehmen und vereinbaren die Eltern für diesen Fall eine Freistellung des nicht betreuenden Elternteils vom Kindesunterhalt durch den Betreuenden, werden sie ihrer Verantwortung dem Kinde gegenüber nicht gerecht und gefährden dessen Wohl, wenn dadurch eine den Interessen des Kindes entsprechende Betreuung und ein den Verhältnissen beider Eltern angemessener Barunterhalt nicht mehr sichergestellt sind.

a) [...] Wie Eltern ihre Erziehungsverantwortung erfüllen und wie sie dabei die Lebensumstände des Kindes ausgestalten, liegt in ihrer primären Entscheidungszuständigkeit nach Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG, die auf der Erwägung beruht, dass sie in aller Regel die Interessen ihres Kindes am besten wahrnehmen. [...] Werden die finanziellen Mittel für die Lebensbedarfsdeckung des Kindes von den Eltern [...] nur deshalb in nachhaltiger Weise eingeschränkt, weil zumindest ein Elternteil sich der Sorge um sein Kind auch finanziell entziehen will, ist dies nicht mehr eine Form der elterlichen Interessenwahrnehmung für das Kind. Will der Elternteil sich der Aufgabe, die Interessen des Kindes zu wahren, entledigen, gebietet es Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG, staatlicherseits zum Schutze des Kindeswohls tätig zu werden.

b) Die Freistellung eines Elternteils vom Kindesunterhalt durch den anderen hat rechtlich allerdings keine Auswirkungen auf den Unterhaltsanspruch des Kindes gegen seine Eltern. [...]

c) Führt [allerdings] die Vereinbarung der Eltern dazu, dass der sorgende Elternteil im Falle der Scheidung wegen der Übernahme der Kindesunterhaltslasten vom anderen Elternteil seinen Unterhalt und den des Kindes nicht mehr durch Einkünfte decken oder aus Vermögen bestreiten kann, beeinträchtigt dies die Lebensumstände des Kindes in einer der Elternverantwortung zuwiderlaufenden Weise. [wird ausgeführt]